

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2893 —**

KSZE-Parlamentarierversammlung

A. Problem

Der Bundesrat begehrt eine Beteiligung an der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der KSZE.

B. Lösung

Ausschließliche Beteiligung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages an der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der KSZE.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Zusammensetzung der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der KSZE zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates.

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Antrag auf Drucksache 12/2893 zuzustimmen.

Bonn, den 15. Oktober 1992

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz	Manfred Richter (Bremerhaven)	Johannes Singer
Vorsitzender	Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten	
	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Manfred Richter (Bremerhaven), Johannes Singer und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

1. Der Antrag der Fraktion der SPD zur Zusammensetzung der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der KSZE ist dem 1. Ausschuß am 26. Juni 1992 federführend überwiesen und der Gemeinsamen Verfassungskommission zugeleitet worden.

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Verfassungskommission hat mit Schreiben vom 23. September 1992 an den Vorsitzenden des 1. Ausschusses mitgeteilt, die Obleute der Gemeinsamen Verfassungskommission sähen die Regelung zur Beteiligung an interparlamentarischen Gremien als originäre Aufgabe des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) an.

2. Die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten hatten sich in der Charta von Paris vom 21. November 1990 für die Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der KSZE ausgesprochen. Auf Initiative der Präsidenten des spanischen Abgeordnetenhauses und des spanischen Senats wurde in einer Konferenz von Parlamentariern der KSZE-Teilnehmerstaaten am 2. und 3. April 1991 eine Entschließung über die Schaffung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE verabschiedet. Die dort vorgesehene Sitzverteilung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE wurde vom Delegationsleitersausschuß am 22. Mai 1992 verändert (vgl. Drucksache 12/3091).

An der Eröffnungssitzung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE am 3. Juli 1992 in Budapest nahm unter Leitung der Bundestagspräsidentin eine deutsche Delegation von dreizehn Mitgliedern teil, die sich aus neun Mitgliedern des Bundestages und vier Vertretern des Bundesrates zusammensetzte (zur Teilnehmerliste vgl. Drucksache 12/3091, S. 3).

Zur Zusammensetzung der deutschen Delegation ist in der Sitzung des Ältestenrates am 25. Juni 1992 im Hinblick auf die vom 3. bis 5. Juli 1992 in Budapest geplante erste Sitzung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE unwidersprochen festgestellt worden, daß die Präsidentin des Deutschen Bundestages die Delegation leite und daß ausnahmsweise, ohne daraus weitere Ansprüche ableiten zu können, dem Wunsche des Bundesrates, an dieser Konferenz mit einigen Mitgliedern teilnehmen zu können, Rechnung getragen würde.

3. Die Bitte des Bundesrates auf Beteiligung an deutschen Delegationen zu interparlamentarischen Gremien und Konferenzen ist in den beiden letzten

Jahren sowohl im 1. Ausschuß als auch im Ältestenrat beraten worden.

Vor der ersten Sitzung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE war der Bundesrat an den Delegationen in der Nordatlantischen Versammlung, in den beiden Europäischen Parlamentspräsidentenkonferenzen, zur Europäischen Assise im Dezember 1991 in Rom sowie zur Konferenz der EG-Ausschüsse der nationalen Parlamente der EG-Mitgliedstaaten beteiligt. Mitglieder des Bundesrates sind nicht beteiligt an den deutschen Delegationen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Versammlung der Westeuropäischen Union und der Interparlamentarischen Union.

Der 1. Ausschuß hat nach einer Anhörung von Staatsrechtslehrern am 5. Dezember 1991 empfohlen, der Bitte des Bundesrates auf Beteiligung an deutschen Delegationen zu interparlamentarischen Gremien und Konferenzen lediglich in dem Umfange entgegenzukommen, in denen bereits bisher Mitglieder des Bundesrates beteiligt waren. Voraussetzung sei dann aber, daß die Vertreter des Bundesrates selbst einer Landesregierung angehören und auch in den Landtag gewählt worden sind. Der 1. Ausschuß hat im Hinblick auf die Konferenz der EG-Ausschüsse außerdem empfohlen, daß das Übergewicht der Mitglieder des Bundestages gegenüber Mitgliedern des Bundesrates durch ein Verhältnis von zwei zu eins gewahrt werden müsse. Im übrigen hat der 1. Ausschuß die Auffassung vertreten, daß in künftigen Fällen die deutschen Delegationen zu interparlamentarischen Gremien und Konferenzen nur aus Mitgliedern des Bundestages bestehen sollen, was sich damals auch auf die Parlamentarische Versammlung der KSZE bezogen hatte.

Der Ältestenrat hat sich am 13. Februar 1992 im wesentlichen den Empfehlungen des 1. Ausschusses angeschlossen und festgestellt, daß es keinen Anspruch des Bundesrates gebe, an deutschen Delegationen zu interparlamentarischen Gremien und Konferenzen beteiligt zu werden. In den Fällen, in denen bisher bereits Mitglieder des Bundesrates an deutschen Delegationen beteiligt seien, solle es bei der gegenwärtigen Regelung bleiben. Im übrigen solle aber für die Zukunft eine Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates an deutschen Delegationen ausgeschlossen werden. Dies gelte auch für die Zusammensetzung der Delegation zur Parlamentarischen Versammlung der KSZE.

Der Bundesrat hat gegenüber der Präsidentin des Deutschen Bundestages und gegenüber den Vorsitzenden der Gemeinsamen Verfassungskommission

sion Widerspruch gegen die Beschlüsse des 1. Ausschusses und des Ältestenrates erhoben.

4. Die Parlamentarische Versammlung der KSZE ist von den Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten „in Anerkennung der wichtigen Rolle, die Parlamentarier im KSZE-Prozeß spielen können“ (vgl. Drucksache 12/3091, S. 1), eingerichtet worden. Auf dieser Grundlage ist in der EntschlieÙung über die Schaffung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE am 2. und 3. April 1991 festgelegt worden, daß die Parlamentarische Versammlung der KSZE „aus 245 Parlamentariern aus den Teilnehmerstaaten“ besteht (vgl. Drucksache 12/3091, Anlage 1, S. 10).

Der Bundesrat ist zwar eine gesetzgebende Körperschaft, aber keine parlamentarische Versammlung. Seine Mitglieder besitzen nicht das freie Mandat, sondern sind an Weisungen gebunden. Mitglieder des Bundesrates sind demnach nicht Parlamentarier im Sinne des Rechtsstatutes der Parlamentarischen Versammlung der KSZE. Zu den an Weisungen nicht gebundenen Volksvertretern sind nicht nur diejenigen Mitglieder oder Vertreter des Bundesrates nicht zu zählen, denen ein Mandat in ihrem Landtag fehlt und die lediglich

Mitglieder oder Beamte ihrer Landesregierung sind, sondern auch diejenigen Landesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre, die sowohl einen Sitz in ihrem Landtag als auch in ihrer Landesregierung einnehmen, weil ihre Weisungsfreiheit im Landtag nicht auf ihre Tätigkeit im Bundesrat wegen der dort gültigen Bindung an die Weisungen der Landesregierungen durchschlägt.

Interparlamentarische Beziehungen fallen in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages. An deutschen Delegationen zu interparlamentarischen Konferenzen und Gremien, zu denen Volksvertreter mit freiem Mandat zusammenkommen, kann der Deutsche Bundestag nach eigenem Entschluß Mitglieder des Bundesrates beteiligen, muß es aber nicht. Der Deutsche Bundestag handelt also nicht widersprüchlich, wenn er an einigen interparlamentarischen Delegationen Vertreter des Bundesrates aus Gründen der Zweckmäßigkeit beteiligt, in anderen Fällen aber nicht. Die interparlamentarischen Kontakte sind, soweit innerstaatliche Gesetze oder internationale Vereinbarungen nichts anderes vorschreiben, alleinige Angelegenheit des Deutschen Bundestages.

Bonn, den 15. Oktober 1992

Manfred Richter (Bremerhaven)

Berichterstatte

Johannes Singer

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten